



Satzung

26.01.2019

Vorsitzende: Angelika König - Neumannstr. 18 - 90763 Fürth
Tel./Fax: 0911 / 780 99 00
Bankverbindung des Vereins: IBAN DE74 7625 0000 0041 1828 74
Sparkasse Fürth

Satzung des Vereins Team Hund Mensch 2000 e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- 1.1 Der Verein führt den Namen Team Hund Mensch 2000 e.V.
- 1.2 Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Fürth eingetragen.
- 1.3 Der Verein ist beim zuständigen Finanzamt angemeldet und ist als gemeinnützig anerkannt.
- 1.4 Sitz des Vereins ist Fürth. Die Anschrift des Vereins ist 90768 Fürth, Würzburger Str. 400.
- 1.5 Der Verein ist Mitglied im Bayerischen Landesverband für Hundesport e.V. (BLV). Die Satzungen und Ordnungen des BLV und seiner Dachverbände werden anerkannt.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

- 2.1 Der Verein ist für alle Bevölkerungsschichten offen. Nichtmitglieder können und sollen die Angebote und Einrichtungen des Vereines nutzen.
- 2.2 Der Verein bietet Hunden und Hundehaltern eine qualitativ hochwertige Ausbildung. Der Verein unterstützt Besitzer von ehemaligen Tierheimhunden bei der Resozialisierung ihrer Hunde.
- 2.3 In Fragen der Hundehaltung, Erziehung und Ausbildung sieht sich der Verein als kompetente Anlauf- und Beratungsstelle für Hundehalter (gleich welcher Hunderassen und Mischlingen), die Allgemeinheit und Behörden.
- 2.4 Der Verein fördert die Belange des Tierschutzes aktiv. Unter anderem setzt sich der Verein in der Öffentlichkeit aktiv für eine moderne, qualitativ hochwertige und tierschutzgerechte Hundeausbildung ein.
- 2.5 Der Verein fördert aktiv die soziale und therapeutische Arbeit mit Hunden in sozialen Einrichtungen und Einrichtungen des Gesundheitswesens (z.B. Schulen, Jugend- und Seniorenheime, Kliniken usw.).
- 2.6 Der Verein bietet Hundehaltern die Möglichkeit vom BLV anerkannte Hundesportarten zu betreiben. Die hundesportliche Arbeit unterliegt sportlichen Grundsätzen. Ein Anliegen des Vereins ist, Jugendliche für den Hundesport zu gewinnen.
- 2.7 Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Inhaber von Vereinsämtern erhalten für ihre Tätigkeit kein Entgelt.

- 2.8 Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 2.9 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 2.10 Der Verein führt Prüfungs- und Turnierveranstaltungen durch. Sie werden von BLV Leistungsrichtern abgenommen.

§ 3 Geschäftsjahr

- 3.1 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

- 4.1 Die Zahl der Mitglieder ist unbegrenzt. Mitglied können alle natürlichen Personen werden, die im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sind und der Förderung des Vereins dienlich sein wollen.
- 4.2 Art der Mitglieder.
- 4.2.1 Ordentliche Mitglieder sind Personen nach dem 18. Lebensjahr. Sie haben das aktive und das passive Wahlrecht.
- 4.2.2 Ehepartner oder Partner eines ordentlichen Mitglieds können eine Familienmitgliedschaft beantragen. Jeder hat das aktive und passive Wahlrecht.
- 4.2.3 Jugendmitglieder sind Personen unter 18 Jahren. Sie haben das aktive Wahlrecht ab dem 14. Lebensjahr.
- 4.2.4 Ehrenmitglieder sind Personen, die wegen besonderer Verdienste um den Verein oder den Vereinszweck mit der Ehrenmitgliedschaft ausgezeichnet wurden. Die Ernennung erfolgt durch den Vorstand. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei, genießen jedoch alle den ordentlichen Mitgliedern zustehenden Rechte.
- 4.2.5 Das aktive Wahlrecht kann nur persönlich wahrgenommen werden. Eine Übertragung des Stimmrechtes ist nicht möglich.

§ 5 Aufnahmeantrag

- 5.1 Interessenten müssen die Aufnahme mit den bereitgestellten Vordrucken beantragen. Bei Jugendlichen müssen die Erziehungsberechtigten zustimmen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Eine Zurückweisung erfolgt mit Begründung. Die Mitgliederversammlung wird über die Neuaufnahmen und die Austritte von Mitgliedern informiert. Ebenso informiert der Vorstand über die Zurückweisung von Aufnahmeanträgen.
- 5.2 Das zurückgewiesene Mitglied kann schriftlich Einspruch gegenüber dem Vorstand einlegen. Der Einspruch wird der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorgelegt.

- 5.3 Jedes neue Mitglied verpflichtet sich durch seinen Aufnahmeantrag, die Satzung des Vereins sowie die aufgrund der Satzung erlassenen Vorschriften und Ordnungen anzuerkennen und zu beachten.

§ 6 Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt in folgenden Fällen:

- 6.1 Tod
- 6.2 Austritt
Die Austrittserklärung hat schriftlich mindestens drei Monate vor Jahresende an den Vorstand zu erfolgen. Der Austritt wird erst zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres wirksam.
- 6.3 Löschung durch den Vorstand.
Sie kann verfügt werden, wenn das Mitglied mit der Zahlung des Beitrags länger als zwei Monate im Verzug ist.
- 6.4 Ausschluss
Dieser kann insbesondere beschlossen werden wegen:
- grober oder wiederholter Satzungsverstöße
- vorsätzlicher Schädigung des Vereinsinteresses
- unwürdigem und ehrlosem Verhalten, insbesondere gegenüber Verbandsprüfern - Verstoß gegen das Tierschutzgesetz.

Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung, nachdem dem Auszuschließenden - nach Setzung einer Frist von 4 Wochen - Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wurde. Der Beschluss ist bindend.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

7.1 Rechte

- 7.1.1 Angebote und Einrichtungen des Vereines können in Absprache mit dem Vorstand oder dem jeweiligen Ausbilder genutzt werden.
- 7.1.2 Teilnahme an sportlichen Wettkämpfen.

7.2 Pflichten

- 7.2.1 Jedes Mitglied hat den in der Beitrags- und Gebührenordnung festgelegten Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
- 7.2.2 Jedes Mitglied soll den Verein tatkräftig unterstützen und sich an Arbeitsterminen beteiligen.
- 7.2.3 Jedes Mitglied hat das Vereinsgelände und die Übungsgeräte schonend zu behandeln.
- 7.2.4 Jedes Mitglied hat seine Hundehaltung gemäß dem Tierschutzgesetz zu betreiben.

§ 8 Organe des Vereins

8.1 Organe sind

- Vorstand
- Erweiterter Vorstand
- Mitgliederversammlung

Die Leitung des Vereins obliegt dem Vorstand.

8.2 Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem:

- Ersten Vorsitzenden
- Zweiten Vorsitzenden
- Ersten Schriftführer
- Ersten Kassierer
- Ersten Ausbildungsleiter

8.3 Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus dem:

- Zweiten Schriftführer
- Zweiten Kassierer
- Zweiten Ausbildungsleiter
- Ersten und zweiten Platzwart
- Jugendwart
- den Ausbildern und Ausbilderanwärtern

§ 9 Aufgaben und Befugnisse der Organe

9.1 Vorstand

9.1.1 Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins im Sinne des § 26 BGB. Er ist dabei an diese Satzung und die satzungsgemäßen Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.

Der Vorstand erlässt Ordnungen, die von der Mitgliederversammlung bestätigt werden müssen.

Der Vorstand ist befugt zur Einhaltung der Platzordnung im Verein Ordnungsmaßnahmen durchzusetzen. Er übt das Hausrecht auf dem Vereinsgelände und im Vereinsheim aus. Er kann das Hausrecht an geeignete Vereinsmitglieder zeitlich befristet – z.B. im Rahmen einer Veranstaltung - übertragen.

Der Vorstand kann Fehlverhalten sanktionieren. Hierzu gehören z.B. Abmahnungen und zeitlich befristete sowie unbefristete Platzverbote bzw. Hausverbote. Diese sind bei Vereinsmitgliedern durch eine Mitgliederversammlung zu bestätigen.

Der Vorstand beschließt die Gebühren für die Teilnahme von Nichtmitgliedern an Vereinsveranstaltungen.

Der Vorstand hat das Recht bei allen Aktivitäten des Vereins anwesend zu sein.

9.1.2 Erster und zweiter Vorsitzender

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch

- den ersten Vorsitzenden, welcher allein vertretungsberechtigt ist, oder
- zwei Mitglieder des Vorstandes, wobei darunter immer der zweite Vorsitzende sein muss.

Ist die ordnungsgemäße Geschäftsführung durch Ausscheiden des ersten und zweiten Vorsitzenden nicht mehr gewährleistet, so hat der verbliebene Vorstand sofort zwei Vorstandsmitglieder zu bestimmen, welche kommissarisch die Führung übernehmen, soweit nicht § 29 BGB wirksam wird. Binnen 3 Monaten ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Neuwahl der ausgeschiedenen Vorstandsmitglieder einzuberufen.

Der erste oder zweite Vorsitzende hat das Recht, jederzeit Einsicht in die Kassenbücher zu nehmen.

Erster oder vertretungsweise zweiter Vorsitzender haben im Rahmen ihrer Funktion insbesondere folgende Aufgaben:

- Leiten der Vorstandssitzung bzw. Mitgliederversammlung
- Festlegen der Tagesordnung

9.1.3 1. Ausbildungsleiter

Der 1. Ausbildungsleiter ist zuständig für die Organisation und den reibungslosen Ablauf des Übungsbetriebes. Der 1. Ausbildungsleiter hält Ausbilderbesprechungen ab.

Der 1. Ausbildungsleiter ist verantwortlich für die Qualität der Ausbildung und den Ausbildungsstand der Ausbilder und Ausbilderanwärter. Der 2. Ausbildungsleiter vertritt den 1. Ausbildungsleiter bei Abwesenheit.

9.2 Erweiterter Vorstand

Mitglieder des erweiterten Vorstandes nehmen wichtige Aufgaben wahr, die für den reibungslosen Ablauf der innervereinlichen Tätigkeiten notwendig sind. Der erweiterte Vorstand ist kein Vorstand im Sinne des § 26 BGB und kann daher den Verein weder gerichtlich noch außergerichtlich vertreten. Der erweiterte Vorstand hat in Vorstandssitzungen kein Stimmrecht. Mit Ausnahmen der Punkte 9.2.1, 9.2.2, 9.2.3

9.2.1 Zweiter Schriftführer

Er wird von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt und entlastet den ersten Schriftführer. Bei Abwesenheit des 1. Schriftführers in Vorstandssitzungen nimmt er dessen Stimmrecht wahr.

9.2.2 Zweiter Kassierer

Er wird von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt und entlastet den ersten Kassierer. Bei Abwesenheit des 1. Kassiers in Vorstandssitzungen nimmt er dessen Stimmrecht wahr.

9.2.3 Zweiter Ausbildungsleiter

Er wird von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt und entlastet den ersten Ausbildungsleiter. Bei Abwesenheit des 1. Ausbildungsleiters in Vorstandssitzungen nimmt er dessen Stimmrecht wahr.

9.2.4 Erster und zweiter Platzwart

Sie werden von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt. Die Platzwarte stellen sicher, dass der Ausbildungsplatz in einem einwandfreiem Zustand ist.

9.2.5 Jugendwart

Er wird für 2 Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Aufgabe des Jugendwarts ist die Förderung der Jugendmitglieder.

9.2.6 Ausbilder

Der Vorstand setzt Ausbilder für den Übungsbetrieb ein. Die Ausbilder gewährleisten eine qualitativ hochwertige Hundeausbildung. Näheres regelt die Ausbilderordnung.

9.3 Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere

- a) die Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes und der Jahresrechnung
- b) die Genehmigung der Jahresrechnung und der Beschluss über die Entlastung des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes
- c) die Wahl der Mitglieder des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes mit Ausnahme der Ausbilder und der Ausbilderanwärter
- d) die Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern
- e) der Beschluss über die Änderung bzw. Neufassung der Satzung und Auflösung des Vereins.

§ 10 Durchführungsbestimmungen

10.1 Wahl der Vorstände

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10% der Mitglieder anwesend sind. Bei Abstimmung über die Vereinsauflösung ist die Anwesenheit von mindestens 75% der Mitglieder, darunter mindestens 3 Vorstandsmitglieder, notwendig. Die Wahlen erfolgen geheim mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Mitglieder der Vorstände werden in Einzelwahl gewählt. Bei Stimmgleichheit ist ein zweiter Wahlgang erforderlich. Danach entscheidet das Los.

Gibt es für einen Vorstandsposten nur einen Bewerber so kann dessen Wahl durch Akklamation erfolgen.

10.2. Beschlüsse

Eine Satzungsänderung erfordert einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Abstimmungen, die nicht eine Satzungsänderung oder die Vereinsauflösung betreffen, erfordern die einfache Mehrheit der Anwesenden. Der Verein kann nur aufgelöst werden, wenn mindestens 75% aller Vereinsmitglieder für dessen Auflösung stimmen.

10.3 Uneinigkeiten innerhalb des Vorstandes

Sollten innerhalb des Vorstandes Meinungsverschiedenheiten bezüglich der Geschäftsführung auftreten, die nicht ausgeräumt werden können, so ist als Mittler der erweiterte Vorstand einzuschalten. Kommt es darauffolgend zu keiner Einigung, so ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die über den Streitpunkt abzustimmen hat.

10.3 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist wenigstens einmal im Jahr einzuberufen. Im Übrigen muss sie unverzüglich einberufen werden, wenn das mindestens 10% der Mitglieder unter Angabe der Gründe schriftlich verlangen. Die Einberufung kann schriftlich oder per einfacher Email erfolgen. Die Einladung muss mindestens 14 Tage vor dem Termin unter Bekanntgabe der Tagesordnungspunkte und des Termins den Mitgliedern zugehen. Die erste Mitgliederversammlung im Geschäftsjahr hat folgende Tagesordnung zu enthalten:

1. Jahresbericht des ersten Vorsitzenden
2. Jahresbericht des zweiten Vorsitzenden
3. Jahresbericht des Ausbildungsleiters
4. Jahresbericht des Kassierers und Entlastung nach Prüfung der Kassenführung durch die Revisoren
5. Entlastung des Vorstandes
6. Beschlüsse über evtl. vorliegende Anträge

Jedes zweite Jahr hat die Tagesordnung ferner zu enthalten:

7. Neuwahl des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes außer den Ausbildern und den Ausbilderanwärtern

Weitere Anträge zur Tagesordnung, die bis sieben Tage vor dem Termin beim Vorstand eingehen, werden in die Tagesordnung aufgenommen. Initiativanträge werden von der Mitgliederversammlung mit Mehrheitsbeschluss zur Tagesordnung zugelassen. Sie müssen von mindestens 10 Mitgliedern unterzeichnet und dem Vorstand bis spätestens zum Aufruf der Tagesordnung vorgelegt werden.

§ 11 Protokollpflicht

Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu führen, dass von 2 Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist. Die Protokolle werden in geeigneter Form den Mitgliedern zur Kenntnis gebracht.

§ 12 Kassen- und Rechnungswesen

- 12.1 Der Verein legt seiner Tätigkeit für jedes Jahr einen Haushalt zugrunde, aus dem die Einnahmen und Ausgaben nach Entstehungsgrund oder Zweck und Betrag ersichtlich sind.
- 12.2 Ausgaben dürfen nur zur Erfüllung des Vereinszweckes geleistet werden.
- 12.3 Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.
- 12.4 Nach Abschluss des Geschäftsjahres wird die Rechnung von 2 Rechnungsprüfern geprüft, die von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt werden und dem Vorstand nicht angehören dürfen. Der Prüfungsbericht ist der Mitgliederversammlung vorzulegen.

§ 13 Auflösung des Vereins

Ein Antrag zur Auflösung des Vereins muss schriftlich beim Vorstand eingereicht werden und von mindestens 1/4 der Mitglieder unterschrieben sein. Der Vorstand hat darauf eine ~~außerordentliche~~ Mitgliederversammlung einzuberufen.

Das Vereinsvermögen steht im Falle einer Auflösung der Dr. Günther Pfann Stiftung – Schutz und Hilfe für Tiere und Natur in Franken, Zirndorfer Str. 42-44, 90768 Fürth zur Verfügung. Alle Beschlüsse über die Verwendung des Vereinsvermögens im Falle der Auflösung sind vor dem Inkrafttreten dem zuständigen Finanzamt zur Einwilligung vorzulegen.

Die Satzungsannahme dieser vorstehenden Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 26.01.2019 beschlossen (Protokoll vom 26.01.2019).

Fürth 26.01.2019

Der Vorstand

Der THM 2000 e.V. ist Mitglied in diesen Vereinen:

